

Mandanteninformation zur aktuellen Corona-Krise

Kurzarbeit: allgemeine Informationen, Voraussetzung, Beantragung und Folgen

Im Rahmen dieser Mandanteninformation wollen wir Sie über die Kurzarbeit und das Kurzarbeitergeld informieren.

Allgemeine Informationen

Kurzarbeit gilt als Instrument, um bei vorübergehendem Arbeitsausfall, Kündigungen zu vermeiden und den Angestellten weiterhin in seinem Unternehmen zu beschäftigen.

Der Angestellte reduziert für einen bestimmten Zeitraum seine Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit kann sogar auf Null Stunden herabgesetzt werden. Der Verdienstaufschlag wird von der Agentur für Arbeit ausgeglichen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden in Deutschland folgende Erleichterungen getroffen:

- Es müssen keine Minusstunden aufgebaut werden.
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltsausfall haben. Diese Schwelle liegt bisher bei einem Drittel der Belegschaft.
- Der Staat erstattet die Sozialversicherungsbeiträge vollständig.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Die bisherige maximale Förderdauer von Kurzarbeitergeld beträgt 12 Monate.

Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer ausbezahlt. Der Arbeitgeber erhält das Kurzarbeitergeld inkl. der Sozialversicherungsbeiträge von der Agentur für Arbeit erstattet.

Voraussetzungen

Damit Kurzarbeit beantragt werden kann, müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Erheblicher Arbeitsausfall und Entgeltsausfall.
2. Für die Beantragung von Kurzarbeit muss ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen.
3. Bei der Agentur für Arbeit muss eine Anzeige über Arbeitsausfall getätigt werden.
4. Das einzelne Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt oder durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst werden.

Beantragung

1. Anzeige über Arbeitsausfall

Die Anzeige bei der Agentur für Arbeit erfolgt online oder über einen Vordruck der Agentur. Diesen Vordruck finden Sie unter folgendem Link:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Wenn wir den Vordruck für Sie ausfüllen sollen, benötigen wir von Ihnen konkret folgende Angaben:

Nr. 1: Zeitraum der Kurzarbeit

Nr. 2: Die Vollarbeit beträgt:

Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf:

Nr. 5: Tarifvertrag JA oder NEIN

Gibt es eventuell Regelungen zur Kurzarbeit im Tarifvertrag?

ggf. Tarifvertrag einreichen

Nr. 6: Gibt es einen Betriebsrat?

Wenn nicht, muss mit jedem Arbeitnehmer eine Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag geschlossen werden. Diese Ergänzungsvereinbarung ist der Anzeige über Arbeitsausfall beizufügen (siehe Punkt 2).

Rentner/geringfügig Beschäftigte/Werkstudenten und Auszubildende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Auf Grund der Anzeige wird das Arbeitsamt eine Stammnummer erteilen. Wir bitten nach Erhalt der Stammnummer diese uns umgehend zukommen zu lassen.

2. Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag

Sie erhalten von uns eine vorgefertigte Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag. Für jeden Arbeitnehmer muss eine Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag getroffen werden.

Bei Rentnern, geringfügig Beschäftigten und Werkstudenten muss arbeitsrechtlich geregelt werden, dass die Arbeitsstunden entsprechend gekürzt werden. Für diese Personengruppe haben wir eine separate Vereinbarung zum Arbeitsvertrag erstellt.

Bei Auszubildenden ist grundsätzlich die Einführung von Kurzarbeit nicht möglich. Nur in äußersten Ausnahmefällen, kann bei Auszubildenden Kurzarbeit in Betracht kommen. Kurz arbeitende Auszubildende behalten jedoch grundsätzlich ihren Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 19 BBiG).

Folgen für den Arbeitnehmer

Die Bezugshöhe für die Berechnung ist der entsprechende Nettoentgeltausfall. Im Normalfall beträgt das Kurzarbeitergeld 60 % des entfallenden Nettoentgelts. Sind Haushalte mit mindestens einem Kind (für das Kind muss Anspruch auf Kindergeld vorliegen) betroffen, erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 67 % des entfallenden Nettoentgelts.

Hierfür benötigen wir bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse V oder VI eine Bescheinigung von der Agentur für Arbeit über die Berücksichtigung solcher Kinder. Diese Bescheinigung muss uns für die Lohnabrechnung vorliegen. Der Arbeitnehmer hat diese bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Was benötigen wir für die Lohnabrechnungen mit Kurzarbeitergeld?

Wir benötigen von Ihnen die Fehlzeiten, aufgrund der Kurzarbeit. Hierfür haben wir Ihnen eine Excel-Liste, die für jeden Arbeitnehmer vollständig und tag genau erfasst werden muss.

Bei Krankheit des Arbeitnehmers benötigen wir zeitnah die entsprechende Krankmeldung.

Wichtig: Alturlaub aus dem Kalenderjahr 2019 und Überstunden müssen verrechnet bzw. abgebaut werden. Hierfür erhalten die Arbeitnehmer ihr vereinbartes Entgelt.

Stand 19. März 2020